VD / Motion Lüthi-St.Gallen / Egli Dominik-Wil / Schuler-Mosnang / Steiner-Kaufmann-Gommiswald vom 4. Juni 2025

Selbstbedienungsläden ohne Personal: Jetzt Rechtssicherheit schaffen

Antrag der Regierung vom 19. August 2025

Nichteintreten.

Begründung:

Anlässlich der kantonalen Abstimmung vom 18. Mai 2025 wurde der III. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1; abgekürzt RLG) mit 38'166 Ja-Stimmen gegen 70'246 Nein-Stimmen klar abgelehnt.

Teil dieser Vorlage war unter anderem Art. 7 Abs. 3 Ziff. 9 RLG. Mit dieser Bestimmung sollten Selbstbedienungsläden ohne Personal vom Geltungsbereich des RLG ausgenommen werden. Diese Änderung ging auf einen Antrag der vorberatenden Kommission vom 22. August 2024 zurück. Anlass waren die Ausführungen der Regierung in der Botschaft zum III. Nachtrag zum RLG vom 7. Mai 2024 (ABl 2024, Publ.-Nr. 00.153.873), wonach Selbstbedienungsläden ohne Verkaufspersonal als «Läden des Detailhandels» im Sinn von Art. 7 Abs. 1 RLG den Ladenöffnungszeiten unterstehen. Ausgenommen seien nach der bisherigen Regelung ausschliesslich unbediente, räumlich nicht abgeschlossene Verkaufsstellen, wie sie im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses insbesondere für Hofläden gebräuchlich gewesen seien (Stände und dergleichen). Sobald für den Selbstbedienungsverkauf eigentliche Verkaufslokale eingerichtet würden, seien die Ladenöffnungszeiten einzuhalten.

Die Motionärinnen und Motionäre machen geltend, mit der Ablehnung des III. Nachtrags zum RLG verbleibe in dieser Hinsicht Rechtsunsicherheit. Eine grosse Mehrheit der für den Vollzug zuständigen politischen Gemeinden stelle bei der Beurteilung, ob die Ladenöffnungszeiten einzuhalten seien, auf die Anwesenheit von Verkaufspersonal ab und nicht auf das Vorhandensein eines Verkaufslokals. Mit einer kleinen Gesetzesanpassung könne Rechtssicherheit geschaffen und die Gleichbehandlung der Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer sichergestellt werden. Auch könnten Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

Die Regierung nimmt zur Kenntnis, dass in einzelnen politischen Gemeinden Selbstbedienungsläden ohne Personal geöffnet haben, ohne die Ladenöffnungszeiten einzuhalten. Es trifft jedoch nicht zu, dass die vorgesehene Änderung betreffend diese Läden im Rahmen des Abstimmungskampfs blosser Nebenschauplatz war. Auch dieser Aspekt wurde kontrovers beurteilt. Es ist demnach nicht angebracht, unmittelbar nach dem klaren Ausgang der Abstimmung erneut einen Nachtrag zum RLG vorzulegen, der Selbstbedienungsläden ohne Personal vom Geltungsbereich des Gesetzes ausnimmt. Die Regierung beantragt dem Kantonsrat deshalb Nichteintreten auf die Motion.